

Bebauungsplan Nr. 95 „Dieselstraße Nordost“
1. Änderung mit Erweiterung

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 17.02.2023 – 31.03.2023	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 17.02.2023 – 31.03.2023	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung <i>noch nicht erfolgt</i>	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB <i>noch nicht erfolgt</i>	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

Eingaben Bürger	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Planung wurde im benannten Zeitraum auf der Website der Stadt Diepholz veröffentlicht und konnte zudem im Rathaus eingesehen werden. Stellungnahmen oder Eingaben wurden nicht eingereicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Tornow
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Industrie- u. Handelskammer
- Handwerkskammer Hannover
- Evangelisches Kirchenamt
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Nieders. Forstamt Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Zivile Luftfahrtbehörde
- Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Telefónica Germany
- Wintershall Dea Deutschland GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Nowega GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- DB AG - DB Immobilien
- Samtgemeinde Barnstorf
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung

- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Open Grid Europe GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Vodafone Towers Germany GmbH
- Landkreis Vechta
- Stadt Damme
- Bundesnetzagentur Dienststelle Berlin
- GVG Glasfaser GmbH
- Amprion GmbH
- Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die <u>keine</u> Hinweise und Anregungen haben	Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB
• ExxonMobil Production Deutschland GmbH	17.02.2023
• PLEdoc GmbH	17.02.2023
• Unterhaltungsverband Hunte	21.02.2023
• Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	21.02.2023
• Samtgemeinde Rehden	22.02.2023
• Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen	24.02.2023
• Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Luftfahrtbehörde	24.02.2023
• TenneT TSO GmbH	24.02.2023
• Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP	27.02.2023
• EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst	27.02.2023
• Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH	01.03.2023
• Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 12	02.03.2023
• Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Abteilung Kirchengemeinden, Referat Liegenschaften	08.03.2023
• Vodafone Deutschland GmbH	30.03.2023
• Deutsche Telekom Technik GmbH	01.04.2023

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

1	Landkreis Diepholz, 29.03.2023	3
2	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 10.03.2023	7
3	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.02.2023	8
4	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 22.02.2023	9
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 29.03.2023	9
6	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 17.02.2023	10
7	Gasunie Deutschland Services GmbH, 17.02.2023	10

1 Landkreis Diepholz, 29.03.2023

Eingabe – Landkreis 1	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen naturschutzbehördlichen Bedenken, jedoch sind die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu überarbeiten. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen wird im Umweltbericht ein Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen, es sind daher Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen, die ein Einwandern von Amphibien ins Baufeld verhindern. (Das Eintreten des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen). In Kapitel 2.1.2 des Umweltberichts wurden Vermeidungsmaßnahmen zum Ausschluss eines Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführt, hier muss auf eine Beschreibung im Konjunktiv verzichtet werden, denn eine verbindliche Darstellung ist hier geboten. Des Weiteren ist im B-Plan darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu berücksichtigen bzw. abzuarbeiten sind.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen zum Artenschutz im Umweltbericht werden ergänzt. Die Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen werden sinngemäß wie folgt ergänzt (Kapitel 2.1.1, Unterpunkt Arten- und Biotopschutz): „In diesem Umweltbericht wird überprüft, ob das Planvorhaben in unüberwindbarer Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst, oder ob plausibel anzunehmen ist, dass mittels geeigneter Maßnahmen das Eintreten dieser Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, kann ausschließlich vorhabenbezogen ermittelt werden, da nur auf dieser Ebene der jeweilige Eingriff und dessen mögliche Erheblichkeit überprüft werden können. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind dabei stets zwingend zu beachten. Der Umweltbericht sowie der Bebauungsplan können deshalb keine verbindlichen Vorgaben über umzusetzende Maßnahmen treffen, zeigen jedoch Möglichkeiten auf, die nach derzeitiger Kenntnis geeignet sind, dem Entstehen von Verbotstatbeständen vorzubeugen.“ „Baubedingte Tötungen der Avifauna sind dadurch zu vermeiden, dass die Baufeldräumung entsprechend der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit- und Aufzuchtzeit vom 01.03. bis zum 30.09 erfolgt. Falls die Entfernung von Bäumen erforderlich wird, ist fachkundig zu prüfen, ob sich innerhalb der Kronenbereiche Nisthöhlen befinden. Baubedingte Tötungen von potenziell vorkommenden Fledermäusen sind ebenfalls durch eine Baufeldräumung außerhalb der Sommerlebensphase vom 01.03. bis 30.09. vermeidbar. Während der Wintermonate müssen zu fällende Bäume auf Winterquartiere überprüft werden. Für Amphibien bietet das Erweiterungsareal keine bedeutsamen Habitate, ein Einwandern in das Baufeld aus den Bereichen der westlich gelegenen Hunte ist unwahrscheinlich. Sofern im Vorfeld von Baumaßnahmen Hinweise auf ein Einwandern in bestimmte Bereiche vorliegen, ist das Baufeld z. B.

	<i>mittels Amphibienzäunen abzusichern, um ein Eintreten des Tötungsverbots auszuschließen. Die erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind vorhabenbezogen zu bestimmen und umzusetzen, um Verstöße gegen das Tötungsgebot auszuschließen.“</i>
Eingabe – Landkreis 2	Darüber hinaus ist die Bilanzierung des Eingriffsflächenwertes zu überarbeiten, anstelle des Extensivgrünlandes und des artenarmen Scherrasens ist ein sonstiger Laubwald anzunehmen, denn dieses Entwicklungsziel ist aufgrund der vorherigen Planungen dort festgesetzt.
Beschlussempfehlung	Die Überplanung der bestehenden Kompensationsmaßnahme ist in der Ermittlung des notwendigen Ausgleichsumfangs berücksichtigt. Die Überplanung der als Laubwald zu entwickelnden Fläche ist in der Ermittlung des notwendigen Ausgleichsumfangs berücksichtigt. In einem ersten Schritt (Umweltbericht Kapitel 3.3, Unterpunkt Bilanzierung Bebauungsplan) wird der heutige Flächenzustand (Realnutzung) erfasst und vor sowie nach der Planung bewertet. Hier ist die Erweiterungsfläche entsprechend ihrer aktuellen tatsächlichen Nutzung als artenarmer Scherrasen bzw. als artenarmes Extensivgrünland bewertet. In einem zweiten, zusätzlichen Schritt (Umweltbericht Kapitel 3.3 / Unterpunkt Überplanung einer bestehenden Ausgleichsfläche) wird die Überplanung der hier verorteten, jedoch nicht realisierten Kompensationsmaßnahme abgearbeitet. Es wird anhand des Entwicklungskonzepts und der überplanten Flächengröße ermittelt, welches Aufwertungspotential überplant wird, das deshalb an anderer Stelle nachzuweisen ist. Die Überplanung der Kompensationsmaßnahme kann so genau nachvollzogen und eigenständig ausgeglichen werden. Hinweis: Aufgrund der nach der frühzeitigen Beteiligung zugewiesenen Ausgleichsfläche wird die Ausgleichsbilanzierung vom Städtetagsmodell in das Osnabrücker Modell überführt und daher überarbeitet (siehe auch Eingabe des Landkreises 4 mit dortiger Beschlussempfehlung). Die Überplanung der bestehenden Kompensationsfläche wird dabei weiterhin in benannter Weise berücksichtigt und die vorgenommene Berechnung zur Überführung in das Osnabrücker Kompensationsmodell erläutert.
Eingabe – Landkreis 3	Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei einem Teilbereich der umgrenzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ um ein Regenrückhaltebecken handelt. Auch dieses ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.
Beschlussempfehlung	Das Regenrückhaltebecken wird nicht als eigenständige Fläche in die Ausgleichsrechnung aufgenommen. Aufgrund der nach der frühzeitigen Beteiligung zugewiesenen Ausgleichsfläche wird die Ausgleichsbilanzierung vom Städtetagsmodell in das Osnabrücker Modell überführt und daher überarbeitet (siehe auch Eingabe des Landkreises 4 mit dortiger Beschlussempfehlung). Hinsichtlich des teilweise innerhalb der randlichen Eingrünung gelegenen Teiches wird keine inhaltliche Anpassung der Bilanzierung vorgenommen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Passus aufgeführt: „Der bestehende Regenrückhaltebereich ist nicht als eigenständige Fläche im Bebauungsplan gesichert, sondern liegt zu überwiegenden Teilen innerhalb des sonstigen Sondergebiets. Teile der Teichfläche ragen jedoch auch in die randliche Eingrünung hinein, die als private Grünfläche festgesetzt ist. Die Stadt behält bei der 1. Änderung mit Erweiterung die getroffene Festsetzung der privaten Grünfläche bei. Es bleibt Ziel, eine durchgehende, randliche Eingrünung des Plangebiets herzustellen. Bei zukünftigen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen an der Teichfläche ist dies zu beachten und dieser ggf. in der Lage anzupassen. Das Plangebiet ist hierzu ausreichend dimensioniert.“ (Begründung des Bebauungsplans, Kapitel 3.13).

	Als Entwicklungsziel wird somit weiterhin eine vollständige Eingrünung angestrebt, die auch bilanziell berücksichtigt ist. Im Umweltbericht ist zudem in den Ausführungen zur Bilanzierung dargelegt, dass der für die Eingrünung angesetzte Wertfaktor gegenüber dem bisherigen Wert insgesamt abgemindert wird, da u. a. die bisher zu erhaltenden Gehölze im Zuge der Baumaßnahmen weitgehend entfernt wurden. Ziel bleibt die Einpflanzung, die zwischenzeitig eingetretenen Entwicklungen zum Nachteil von Natur und Landschaft sind damit allerdings ergänzend in der Ermittlung des Ausgleichbedarfs berücksichtigt. Die Stadt erachtet den Sachverhalt damit als angemessen in der Ausgleichsrechnung berücksichtigt.
Eingabe – Landkreis 4	Weiterhin ist eine ordnungsgemäße Kompensationsplanung mit Ausgleich des entstehenden Wertedefizits erforderlich. Dabei sind konkrete Aufwertungsmaßnahmen zu entwickeln, zu bilanzieren und im Plan darzustellen.
Beschlussempfehlung	Der durch die Planung ausgelöste Eingriff wird im Kompensationsflächenpool „Beeke“ abgegolten. Im Kompensationsflächenpool „Beeke“ im nordwestlichen Stadtgebiet, der von der Stadt zusammen mit der Flächenagentur des Städtequartetts betrieben wird, stehen in ausreichendem Umfang Wertpunkte zur Verfügung, um das von der Planung ausgelöste Wertdefizit zu kompensieren. Die bisherige Berechnung des ausgelösten Wertpunktedefizits erfolgte nach dem sog. Städtetagsmodell. Da der Kompensationsflächenpool nach dem Osnabrücker Modell berechnet wurde, ist aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsfaktoren eine Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung erforderlich. Es entsteht nach Neuberechnung ein Defizit von 4.078 Werteinheiten durch die Planung. Auch die Überplanung der bisherigen Kompensationsfläche soll im Kompensationspool Beeke abgegolten werden, weshalb auch hier eine Überarbeitung der Bilanzierung erfolgt. Hier sind weitere 1.694 Werteinheiten auszugleichen. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst, die Bilanzierung überarbeitet und die erforderlichen Informationen zur vorgesehenen Ausgleichsfläche ergänzt.
Eingabe – Landkreis 5	Hinweis: Die 2015 festgelegte Ausgleichsfläche ist als sonstiger Laubwald zu entwickeln. Bei der aktuellen Biotoptypenkartierung wurde diese Fläche als EBS (sonstige Anbaufläche von Gehölzen) kartiert. Es sind daher geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen, um den angestrebten Biotoptyp zu entwickeln. Andernfalls ist das Konzept inkl. Bilanzierung anzupassen.
Beschlussempfehlung	Die Ausgleichsfläche wird unabhängig von diesem Planverfahren entsprechend der festgelegten Ziele entwickelt. Die Entwicklung der an das Plangebiet angrenzenden Biotopfläche erfolgt unabhängig von diesem Planverfahren entsprechend der mit dem Landkreis abgestimmten Zielsetzung. Das Entwicklungsziel eines Laubwalds wird unverändert beibehalten. Die Stadt setzt alle erforderlichen Maßnahmen um, um dieses Zielbiotop herzustellen.
Eingabe – Landkreis 6	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT Seitens der UWB ist zu den vorgelegten Unterlagen Folgendes anzumerken: Für die Oberflächenentwässerung des bisherigen Betriebsgrundstücks (Krematorium) ist der Kaesemeier Immobilien GmbH letztmalig mit Datum vom 14.10.2021 unter dem Az: 66.31.03-2 Vg. 5688 die für den Bau und Betrieb eines betrieblichen Regenrückhal-

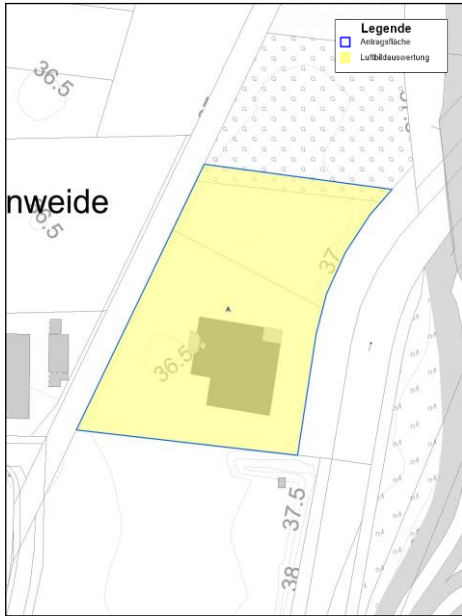
	tebeckens (RRB) erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§8,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt worden. Aus den gemäß dieser Erlaubnis vorzulegen gewesenen Bestandsnachweisen zum hergestellten RRB ergibt sich, dass das RRB mit einem nutzbaren Einstauvolumen von 215 m³ anstatt des für den aktuellen baulichen Bestand notwendigen Einstauvolumens von 90 m³ hergestellt worden ist. Da in den Unterlagen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 95 als „Entwässerungskonzept 1“ lediglich ein Lageplan mit einer textlichen Aussage zum ausreichenden RRB-Volumen enthalten ist, wurde seitens der UWB eine Vergleichsrechnung mit Berücksichtigung der max. zulässigen Erweiterung der befestigten/ bebauten Flächen durchgeführt. Hierfür ist ein nutzbare RRB-Einstauvolumen von 171 m³ vorzuhalten – das vorhandene RRB reicht mit seinen 215 m³ also aus. Aufgrund der zukünftigen baulichen Erweiterungen wird es notwendig, für die Oberflächenentwässerung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 95- 1. Änderung eine neue Antragsplanung zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bei der UWB einzureichen.
Beschlussempfehlung	Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anträge sind zu gegebener Zeit bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Für die Planunterlagen ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Wie bei allen Vorhaben sind die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anträge vorhabenbezogen rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Wie von der UWB bestätigt und in den Planunterlagen dargestellt, ist die vorgesehene Rückhaltung im bestehenden Teich grundsätzlich geeignet, um die Anforderungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung zu erfüllen.
Eingabe – Landkreis 7	In den Unterlagen zum B-Plan wird nachvollziehbar dargelegt, warum auf der Grundlage der ursprünglichen Höhenlagen der Geländeoberfläche in Geltungsbereich des B-Plan Nr. 95 und den in der Hochwasser-Risikokarte nach § 78b WHG angegebenen Wassertiefen im Falle des sog. 200-jährlichen Hochwasserereignisses in § 2 der textlichen Festsetzung die Mindesthöhe für die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mit 37,5 mNHN vorgegeben wird. Aus Sicht der UWB wird mit dieser Festsetzung zur Mindest-Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens die Mindestanforderung an hochwasserangepasstes Bauen im Risikogebiet gemäß § 78b WHG in ausreichendem Maße erfüllt. Angesichts der Tatsache, dass in der benachbarten Hunte auf Höhe des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 95- 1. Änderung eine Wasserspiegelhöhe von 37,00 mNHN für das sog. 100-jährliche Hochwasserereignis ermittelt worden ist, wird seitens der UWB empfohlen, Gebäude höher als die in § 2 der textlichen Festsetzung angegebenen 37,50 mNHN zu errichten oder von vornherein technische Hochwasserschutzvorrichtungen in die Gebäude zu integrieren, wie in den Hinweisen zum B-Plan 95 -1. Änderung „an erster Stelle“ thematisiert.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Im Kapitel 3.13 wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: „Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilt der Landkreis Diepholz, Untere Wasserbehörde mit, dass mit der Festsetzung zur Mindest-Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens die Mindestanforderung an hochwasserangepasstes Bauen im Risikogebiet gemäß § 78b WHG in ausreichendem Maße erfüllt wird. Angesichts der Tatsache, dass in der benachbarten Hunte auf Höhe des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 95- 1. Änderung eine Wasserspiegelhöhe von 37,00 mNHN für das sog. 100-jährliche Hochwasserereignis ermittelt worden ist, wird seitens der UWB darüber hinaus empfohlen, Gebäude höher als die in § 2 der textlichen Festsetzung angegebenen 37,50 mNHN zu errichten oder von vornherein technische Hochwasserschutzvorrichtungen in die Gebäude zu integrieren. Diese Empfehlung wird dem Flächeneigentümer zur Kenntnis gegeben.“

Eingabe – Landkreis 8	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Die Änderung und Erweiterung eines Bebauungsplanes stellt regelhaft eine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes dar. Insofern sollte dringend über eine andere Bezeichnung des Bebauungsplanes nachgedacht werden.
Beschlussempfehlung	Es ist nicht erforderlich, den Namen des Bebauungsplans anzupassen. Die Nummerierung und Bezeichnung dokumentiert das Bestehen des bisherigen Bebauungsplans sowie dessen Fortschreibung einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs. Die Bezeichnung ist damit eindeutig. Ein rechtliches Erfordernis zur Umbenennung ist nicht vorhanden.

Eingabe – Landkreis 9	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ Die schalltechnischen Angaben zum „Rückkühler“ und den hier angesetzten Erfahrungswerten können an dieser Stelle nur bedingt nachvollzogen werden. Es sollte daher nochmals ausgeführt werden, aus welchen Erwägungen heraus diese Werte abgeleitet werden konnten. Aus hiesiger Sicht ist dies wesentlich abhängig von der Größe und Leistung der Anlagen und folglich können die Schallleistungspegel auch variieren.
Beschlussempfehlung	Die schalltechnische Untersuchung wird vom Fachgutachter um eine zusätzliche Ausführung zum benannten Rückkühler erweitert, es ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Planinhalte. Das Fachbüro hat eine 1. ergänzende Stellungnahme vorgelegt, in der die Annahmen zum benannten Rückkühler näher erläutert werden. Sinngemäß kommt diese zu folgendem Ergebnis: „Für den Rückkühler wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung pauschal ein Schallleistungspegel von LWA = 80 dB(A) berücksichtigt. Dieser Wert basiert auf Erfahrungswerten aus eigenen Schallpegelmessungen durch unser Büro an diversen vergleichbaren Anlagen. Zudem wurde konservativ für den Rückkühler eine Einwirkzeit von 24 Stunden im „lautesten“ Zustand angenommen. Selbst bei einer Erhöhung des Schallleistungspegels um 10 dB würden die Geräuschimmissionen, verursacht durch den Rückkühler, an den maßgeblichen Wohnbebauungen (IO 1 bis IO 3) tags und nachts noch immer gemäß TA Lärm deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches (> 20 dB unter Immissionsrichtwert) der Anlage liegen. Innerhalb der angrenzenden Gewerbeflächen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ebenfalls noch immer deutlich unterschritten.“ Die 1. ergänzende Stellungnahme wird den Planunterlagen zugefügt und im weiteren Verfahrensverlauf mit ausgelegt. Es kommt nicht zu veränderten Ergebnissen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung. Die Ausführungen in der Begründung sowie die Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz müssen nicht angepasst werden.

2 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 10.03.2023

Eingabe 1	Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.
-----------	--

	 Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.
Beschlussempfehlung	Es liegt eine Luftbildauswertung vor, deren Hinweise bereits in den Planunterlagen berücksichtigt sind. Es liegt mit der Ergebniskarte BA-2022-01321 eine Luftbildauswertung (08.08.2022) für das Plangebiet vor, in der für die Fläche „Kein Handlungsbedarf“ beschrieben wird. Die vorliegenden Luftbilder wurden demnach vollständig ausgewertet. Diese Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten. Es sind daher aus Sicht der Stadt keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ein allgemeiner Hinweis auf das Verhalten bei nie auszuschließenden Zufalls-Kampfmittelfunden ist in die Planunterlagen aufgenommen.

3 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.02.2023

Eingabe	Aus Sicht des Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung. Gleichzeitig wird das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG hergestellt.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis auf das Benehmen nach NDSchG ist bereits in die Begründung aufgenommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 22.02.2023

Eingabe	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers sind berücksichtigt. Sowohl im Umweltbericht als auch den Begründungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan) sind die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Ein nachrichtlicher Hinweis auf Bergbaurechte (Erlaubnisfeld Bahrenborstel) ist bereits in der Planzeichnung enthalten. Ein geotechnischer Bericht über die Bodenverhältnisse im Plangebiet liegt vor. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 29.03.2023

Eingabe	Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Schutzbereichs 200 Nds in einer Entfernung von ca. 2000 m innerhalb der Zone 3. Es handelt sich hierbei um die Erweiterung des Bestandsgrundstückes der Feuerbestattungsanlage. Bei einer genannten maximalen Bauhöhe von 8,49 m bleibt es unterhalb des Elevationsbereichs der Antenne. Sollte geplant werden, auch zu einem späteren Zeitpunkt, auf dem Gebäude eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu errichten so ist dieses mir grundsätzlich im Vorfeld, unter Angabe meines o. a. Aktenzeichens mitzuteilen sowie mir die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gesamtleistung, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergehen möglicherweise Auflagen zur Störpotentialminimierung.
Beschlussempfehlung	Es wird ein Hinweis zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in die Planzeichnung aufgenommen. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Folgender Hinweis wird sinngemäß in die Planzeichnung aufgenommen: „<i>Photovoltaikanlagen – Aufgrund der Lage innerhalb des militärischen Schutzbereichs 200 Nds (Entfernung ca. 2000 m, innerhalb der Zone 3) ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn im Vorfeld mitzuteilen sowie die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gesamtleistung, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergehen möglicherweise Auflagen zur Störpotentialminimierung.</i>“ Folgender Passus wird sinngemäß in der Begründung (Kapitel 3.11) ergänzt: „<i>Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und</i>

	<i>Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes innerhalb des Schutzbereichs 200 Nds in einer Entfernung von ca. 2000 m innerhalb der Zone 3 befindet. Bei einer genannten maximalen Bauhöhe bleibt es unterhalb des Elevationsbereichs der Antenne.</i> <i>Sollte geplant werden, auch zu einem späteren Zeitpunkt, auf Gebäuden eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu errichten, so ist dieses grundsätzlich dem Bundesamt im Vorfeld mitzuteilen sowie die Planungsunterlagen mit den technischen Daten der verwendeten Komponenten (Module, Wechselrichter, Speicher, Gesamtleistung, etc.) zur Bewertung vorzulegen. Es ergehen möglicherweise Auflagen zur Störpotentialminimierung. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen.“</i> <i>Im Kapitel 3.7 – Nutzung erneuerbarer Energie wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: „Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass der Einbau von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden aufgrund der Lage innerhalb eines Schutzbereichs der Bundeswehr abzustimmen ist (siehe hierzu auch Kapitel 3.11).“</i>
--	--

6 Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 17.02.2023

Eingabe	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Bauleitplanverfahren dient nicht der Vorbereitung eines verbindlichen Bauvorhabens, sondern schafft Planungsrecht für die Erweiterung der bestehenden Feuerbestattungsanlage. Die Stadt kann keine Aussagen über den Zeitraum möglicher Baufertigstellungen treffen. Ggf. wird Kontakt zur benannten Stelle aufgenommen. Die Telekom wurde beteiligt und brachte keine Hinweise oder Bedenken vor.

7 Gasunie Deutschland Services GmbH, 17.02.2023

Eingabe	Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47 / 809-65
---------	---

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

- Die von Ihnen angefragten Tätigkeiten können ohne Auflagen durchgeführt werden.
- Von Ihrer Anfrage abweichende Tätigkeiten sind erneut anzufragen.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0004.010 Welpen - Haldem Ost	200	4,00	nein	BP 26

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Beschlussempfehlung

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und der Hinweis in der Planzeichnung angepasst.

Es ist bereits ein Passus zum Leitungsschutz in der Begründung aufgenommen, der entsprechend der vorgebrachten Stellungnahme sinngemäß wie folgt angepasst wird: „Südlich vom Plangebiet verläuft die Erdgastransportleitung Nr. 0004.010 Welpen - Haldem Ost mit einem Schutzkorridor von 4 m. Mit Schreiben vom 17.02.2023 wies der Leitungsbetreiber darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.“

Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis wird in die Planzeichnung der 1. Änderung mit Erweiterung aufgenommen. Der der Gasleitung nächstgelegene Bereich des Plangebiets wurde schon in Folge der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 bebaut, ohne dass es zu Konflikten mit der Gasleitung kam.“

Der nachrichtliche Hinweis wird sinngemäß wie folgt angepasst: „Südlich vom Plangebiet verläuft die Erdgastransportleitung Nr. 0004.010 Welpen - Haldem Ost (Gasunie) mit einem Schutzkorridor von 4 m. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten. Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Der zuständige Leitungsbetrieb ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.“

Ferner wird die Bezeichnung der Leitung in der Planzeichnung korrigiert.

E) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung, Planer	• Ergänzende Hinweise zur Löschwasserversorgung des Plangebiets, • Fortschreibung des Umweltberichts, Zuweisung von Kompensationsmaßnahmen, Aufnahme eines Hinweises auf die zugeordnete Kompensationsfläche in die Planzeichnung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

F) Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der frühzeitigen Beteiligung

Planzeichnung	Zeichnerische Anpassungen • Korrektur der Bezeichnung der südlich des Gebiets verlaufenden Gasleitung. Anpassung der Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen • Korrektur des nachrichtlichen Hinweises zur südlich des Gebiets verlaufenden Gasleitung, • Ergänzung eines Hinweises zur Abstimmungspflicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen, • Ergänzung eines Hinweises zur zugeordneten Kompensationsfläche. Die vorgenommenen Änderungen und Anpassungen werden in den jeweiligen Passagen der Begründung angeglichen.
Begründung	In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: • Zuweisung von externen Kompensationsflächen, • Löschwasserversorgung des Plangebiets über öffentliches Leitungsnetz, • Hochwasserschutz / Lage innerhalb eines Risikogebiets außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hinweise der UWB, • Belange der Verteidigung / Hinweise der Bundeswehr zur Lage im Schutzbereich militärischer Einrichtungen, • Anpassung der Ausführungen zum Leitungsschutz (Gasleitung südlich des Plangebiets).
Umweltbericht	Im Umweltbericht werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen: • Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung (Neuberechnung nach Osnabrücker Modell) und Zuweisung von externen Kompensationsflächen, • Artenschutzrechtliche Hinweise.
